Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 8 (1932-1933)
Heft: 12

Rubrik: Briefe an die Herausgeber : die Seite der Leser

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BRIEFE
AN DIE HERAUSGEBER
DIE SEITE DER LESER

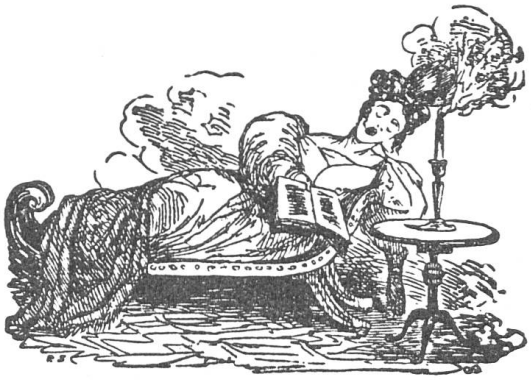

Kritik an der Zentralbibliothek Zürich

Zur Kritik des Herrn K. G. (in der Augustnummer dieser Zeitschrift) an der Zentralbibliothek wegen Verweigerung der Abgabe eines Romans zu Unterhaltungszwecken gestatte ich mir folgende Richtigstellung :

1. Herr K. G. unterscheidet nicht die Aufgaben einer wissenschaftlichen Bibliothek von denen einer allgemeinen Volksbildungsbibliothek. Die Zentralbibliothek ist eine wissenschaftliche Bibliothek; als solche wurde sie « vom Volk gebaut » (wobei allerdings ein einziger Privater drei Fünftel der Bausumme spendete). Als wissenschaftliche Bibliothek leiht sie belletristische Werke, soweit sie solche überhaupt besitzt, nur zum Zwecke literaturwissenschaftlicher Studien aus. Der Ausleihe von Belletristik dienen die hiesigen allgemeinen Bildungs- und Volksbibliotheken, in erster Linie die grosse öffentliche Bibliothek der Pestalozzi-Gesellschaft. Ein Werturteil über die wissenschaftliche und die belletristische Literatur, wie es der Einsender uns als «groteske Anschauung» unterschiebt, wird durch diese Teilung der Büchervermittlung nicht im geringsten ausgesprochen.

2. Ein weiterer Unterschied der allgemeinen Bildungs- und Volksbibliotheken einerseits und der wissenschaftlichen Bibliotheken anderseits besteht darin, dass letztere ihre Bestände nicht nur für die Benutzung in der Gegenwart bereitzustellen, sondern sie auch für die Zukunft zu erhalten haben. Daher gewisse einschränkende Bestimmungen – Drahtverhaue nennt sie Herr K. G. – die eine allzu rasche Abnützung und schliessliche Zerstörung der Bücher verhindern sollen, namentlich solcher Bestände, die mühelos bei den Volksbibliotheken bezogen werden können. Es gilt, die Interessen des einzelnen mit denen der Gesamtheit, die der Gegenwart mit denen der Zukunft in Einklang zu bringen. Das, und nicht sinnlose Beschränkung berechtigter Ausleihewünsche, wie es Herr K. G. andeutet, ist die Aufgabe des Bibliothekars an der wissenschaftlichen Bücherei.

3. Wenn Herr K. G. die Zulassungsbestimmungen der Zentralbibliothek folgendermassen zitiert : « Die Zentralbibliothek ist keine Bildungsbibliothek», so zitiert er falsch. Es heisst dort : « Die Zentralbibliothek ist nicht eine allgemeine Bildungsbibliothek ». Das ist nämlich etwas anderes. Sie ist nicht

CIGARES WEBER
WER WEBER RAUCHT, RAUCHT GUT
ECHTE Weber STUMPEN LIGA-SPECIAL 1.–
WEBER SÖHNE A.-G. MENZIKEN

Es interessiert Sie zweifellos, den ganzen

Lebensroman des Leutnant Bringolf

zu lesen

Sie erhalten ihn in jeder Buchhandlung und beim Verlag: **Max Schmidt,** Telephon 37.112, **56 Bahnhofstrasse, Zürich**

Er wollte sich nicht auf den Finger klopfen, aber . . .

3

wer ein Chalet sieht, denkt an Chalet-Käse: er ist so fein, nahrhaft und vorteilhaft! Chalet-Käse zum Znüni, zum Dessert und abends, als Zwischenmahlzeit, vor allem auch als Tourenproviant: einfach herrlich!

Chalet Kümmel: mit Wein und Bier. Chalet Prosan: der Gesundheitskäse. Chalet Tilsiter: zum Abendessen. Chalet Kräuter-Käse: zur Abwechslung.

CHALET KÄSE

ALPINA KÄSE A. G., BURGDORF

eine allgemeine Volksbildungsbibliothek, sondern eine wissenschaftliche Bibliothek, die allerdings ihre Bestände auch denen zur Verfügung stellt, die nicht als wissenschaftliche Forscher im engern Sinne bezeichnet werden können, aber auch ihnen nur «zur Erlangung sachlichen Aufschlusses», nicht zur Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses. Den Titel einer Bildungsbibliothek nimmt die Zentralbibliothek wie jede andere wissenschaftliche Bibliothek für sich in Anspruch.

4. Wenn Herr K. G. die Benutzungsordnung der Zentralbibliothek dahin interpretiert, dass diese Anstalt nur ganz wenigen Personenkategorien (Dozenten, Lehrern, Geistlichen, Beamten, Studierenden, Mittelschülern) ohne Einschränkung offenstehe, andern Personen aber nur gegen Kautionsleistung, so ist auch dies ein verfälschtes Zitat. Diese von ihm zitierten Bestimmungen beziehen sich auf die sog. ausgedehnte Benutzung. Die normale Benutzung (Ausleihe bis zu vier Bänden gleichzeitig) und die uneingeschränkte Benutzung der Lesesäle ist durch die unmittelbar vorausgehenden Bestimmungen der Benutzungsordnung, die Herr K. G. bei gutem Willen kaum hätte übersehen können, für jeden Zürcher Kantonsbürger und für jeden im Kanton Zürich niedergelassenen Schweizerbürger ohne jede Kautionsleistung, bloss gegen Entrichtung einer einmaligen Einschreibegebühr von einem Franken und gegen einmalige Legitimation gewährleistet. Dass wir von blossen Aufenthaltern und von Ausländern gewisse Garantien verlangen, bevor wir ihnen öffentliches Eigentum anvertrauen, dürfte auch unser Kritiker berechtigt finden. In die Lesesäle werden auch sie gegen blosse Legitimation zugelassen.

5. Herr K. G. fragt: «Warum nicht lieber im Jahre Tausende von Franken für beschmutzte, beschädigte und abhanden gekommene Werke ausgeben, als guterhaltene Bücher sauber in Regalen unbenutzt stehen lassen?» Er möge sich beruhigen. Die Tausende von Franken für Bücherersatz werden von Staat und Stadt tatsächlich ausgegeben, aber eben an die allgemeinen Bildungsbibliotheken, deren Bestände rascher Abnützung unterliegen, unterliegen dürfen, ja ge-

wissermassen unterliegen sollen. Müsste die wissenschaftliche Bibliothek ihre Mittel für diesen, dem Herrn Einsender offenbar sehr sympathischen Zweck verwenden, so wäre sie nicht in der Lage, die ihr zukommende Aufgabe zu erfüllen, nämlich stetsfort die neuerscheinenden, für die Forschung notwendigen Hilfsmittel anzuschaffen. Unsere « guterhaltenen Bücher stehen auch nicht sauber und unbenutzt in Regalen », sondern sie sind in Zirkulation. Die « unbenutzbare » Zentralbibliothek hatte im Jahre 1932 nicht weniger als 106,585 Entleihungen (Einschliesslich der Benutzung im Lesesaal) zu verzeichnen, wovon 41,919 auf die nach der Ansicht des Herrn K. G. minderberechtigten Benutzerklassen (Personen ohne akademischen oder Beamtencharakter) entfallen. Das Wort von der « Absurdität » nichtbenützter Bibliotheken war also in diesem Falle keineswegs am Platze.

6. « Es kommt in diesen Bestimmungen der Zentralbibliothek und wohl auch anderer schweizerischer Bibliotheken ein Geist zum Ausdruck, der für schweizerische Verhältnisse typisch ist. Das Volk baut eine öffentliche Bibliothek, subventioniert sie, stellt Bibliothekare an und pensioniert sie, und dabei wird das Benützungsrecht dieser Bibliothek auf eine ganz kleine Kategorie von Personen beschränkt. » So der Herr Einsender. Ich weiss nicht, ob dies typisch schweizerisch ist. Typisch schweizerisch aber ist nach meinen Erfahrungen die Auffassung, dass jede wissenschaftliche Anstalt in allen Fällen für jedes Bedürfnis jedes Einwohners ohne weiteres und schrankenlos aufzukommen habe, ob sie dafür geschaffen und bestimmt sei oder nicht (bitte, zitieren Sie diesmal richtig und vollständig, Herr K. G. !) ; schweizerisch ist auch das Denunzieren wissenschaftlicher Anstalten beim « Volk », wenn sie die auf irrigen Voraussetzungen beruhenden Erwartungen nicht erfüllen können. Ob es schweizerisch ist, Beamten ihre Pensionsberechtigung unter die Nase zu reiben ? Jedenfalls ist das – unschön !

Dr. F. Burckhardt, Direktor der Zentralbibliothek Zürich.